

Statuten Mikron Holding AG

Engineering Intelligence
for Customer Productivity

Inhalt

| | |
|--|----------|
| I. Firma, Sitz, Zweck | 4 |
| II. Aktienkapital und Aktien | 4 |
| III. Organe der Gesellschaft | 6 |
| IV. Jahresrechnung und Gewinnverwendung | 9 |
| V. Bekanntmachungen | 9 |
| VI. Sacheinlagen | 9 |

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma MIKRON HOLDING AG, MIKRON HOLDING SA, MIKRON HOLDING LTD., MIKRON HOLDING INC. besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Biel, Schweiz.

Art. 2 Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmungen der Metall- und Maschinenindustrie sowie an anderen Unternehmungen, welche direkt oder indirekt mit dieser Industrie zusammenhängen.

Die Gesellschaft kann alle Massnahmen ergreifen und Geschäfte abschliessen, welche geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'671'274.40 und ist voll einbezahlt.

Gliederung Es zerfällt in 16'712'744 Namenaktien zu je CHF 0.10 Nominalwert.

Umwandlung von Aktien Durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen können Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

Aktien und Aktienübertragung Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Wohnort eingetragen werden. Adressänderungen sind der Gesellschaft mitzuteilen. Zustellungen der Gesellschaft erfolgen an die letztbekannte Adresse.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung im Aktienbuch abzulehnen resp. mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen, wenn der Gesuchsteller über seine Person oder seine Berechtigung an den Aktien falsche Angaben macht oder wenn er als Treuhänder über die Person des Treugebers keine oder falsche Angaben macht.

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Aktien verzichten und Urkunden, die bei der Gesellschaft eingereicht werden, ersatzlos annullieren.

Unverurkundete Aktien und die daraus entstehenden, unverurkundeten Rechte können vom Aktionär nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf.

Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretene Aktie buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

Die unverurkundeten Aktien und die daraus entstehenden Rechte werden unter Mitwirkung der Bank, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, übertragen. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Art. 3^{bis} Bedingtes Kapital I

Das Aktienkapital der Gesellschaft erhöht sich im Maximalbetrag von CHF 12'079.90 durch Ausgabe von höchstens 120'799 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche deren Inhabern in Verbindung mit Anleihsen- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft eingeräumt werden und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären und/oder dem Verwaltungsrat und dem Kader der Gesellschaft zugeteilt werden.

Die Anzahl der Namenaktien, die der Sicherstellung des Optionsrechtes aus Managementoptionen dienen, ist auf maximal 50'000 Namenaktien begrenzt. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist diesbezüglich ausgeschlossen.

Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 3 Abs. 6 der Statuten.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bei Options- und Wandelanleihen bezüglich höchstens 120'799 Namenaktien durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, falls diese Anleihen zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft dienen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Anleihsenobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens 5 Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleihsenemission anzusetzen und (3) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleihsenemission festzusetzen.

Art. 3^{ter} Bedingtes Kapital II

Das Aktienkapital der Gesellschaft erhöht sich im Maximalbetrag von CHF 50'000.00 durch Ausgabe von höchstens 500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche deren Inhabern in Verbindung mit neuen Anleihsen- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft eingeräumt werden und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären und/oder dem Verwaltungsrat und dem Kader der Gesellschaft zugeteilt werden.

Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- und Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 3 Abs. 6 der Statuten.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bezüglich Namenaktien, die der Sicherstellung des Optionsrechtes aus Managementoptionen dienen, ausgeschlossen.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bei Options- und Wandelanleihen bezüglich höchstens 500'000 Namenaktien durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, falls diese Anleihen zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen dienen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Anleihsenobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens 5 Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleihsenemission anzusetzen und (3) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleihsenemission festzusetzen.

Art. 4 Bezugsrecht

Den Aktionären steht ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu, sofern der Beschluss über die Kapitalerhöhung nicht etwas anderes bestimmt. Die Modalitäten der Geltendmachung des Bezugsrechtes und die Emissionsbedingungen für die neu auszugebenden Aktien werden, soweit sie nicht aufgrund zwingenden Rechts von der Generalversammlung beschlossen werden müssen, durch den Verwaltungsrat festgesetzt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

III. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 5 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 6 Rechte und Pflichten zur Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnissen einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangt werden.

Art. 7 Einberufung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Art. 8

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie die Konzernrechnung und der Konzernrechnungsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Art. 9 Teilnahme

Ein Aktionär kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Art. 10 Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats; wenn er verhindert ist, übernimmt dies der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied.

Stimmzähler Vom Vorsitzenden werden ein oder mehrere Stimmzähler vorgeschlagen und von der Generalversammlung in offener Abstimmung bezeichnet.

Abstimmungen und Wahlverfahren Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen; durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende ein solches Vorgehen anordnet oder die Generalversammlung dies beschliesst. Die Abstimmung mit elektronischen Mitteln bleibt vorbehalten.

Protokoll Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses enthält die in Art. 702 Abs. 2 OR enthaltenen Angaben. Es ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und dem Stimmzähler bzw. den Stimmzählern zu unterzeichnen.

Art. 11 Stimmen

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme, gesetzliche Beschränkungen vorbehalten.

Beschlussfähigkeit Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der in derselben anwesenden Aktionäre und vertretenen Stimmen.

Beschlüsse und Wahlen Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.

Art. 13 Organisation

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten jeweils auf ein Jahr.

Er bezeichnet ferner seinen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat anzugehören braucht.

Art. 14 Beschlüsse

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Für Zirkulationsbeschlüsse gilt Art. 716 OR.

Art. 15 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Art. 16 Kompetenz, Delegation und Vertretung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in einem Organisationsreglement, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte), zu übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 17 Entschädigung Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat erhält für seine Leistungen eine angemessene Entschädigung, die von ihm selber festgesetzt wird.

C. Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüfer

Art. 18 Wahl

Die Generalversammlung wählt alljährlich eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle. Diese muss die qualifizierten gesetzlichen Erfordernisse erfüllen. Sie wählt ferner den Konzernrechnungsprüfer, der ebenfalls die qualifizierten gesetzlichen Erfordernisse erfüllen muss. Als Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüfer können dieselben natürlichen oder juristischen Personen gewählt werden. Die Revisionsstelle und der Konzernrechnungsprüfer haben die im Gesetz festgehaltenen Rechte und Pflichten.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 20 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff und 958 ff, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt. Dieselben Grundsätze gelten analog für die Konzernrechnung.

Art. 21 Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind.

V. Bekanntmachungen

Art. 22

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Art. 696 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

VI. Sacheinlagen

Art. 23

Die Gesellschaft übernahm bei der Kapitalerhöhung vom 22. Februar 1995 von Dörries-Scharmman AG, Mönchengladbach (D), Anteilscheine der Union Sächsische Werkzeugmaschinen GmbH, Chemnitz (D), zu insgesamt DM 250'000.00 nominal im Wert und zum Preis von CHF 7'000'000.00. Dieser Preis wurde dadurch getilgt, dass der Sacheinlegerin 70'000 als voll liberiert geltende Namenaktien der Gesellschaft von je CHF 50.00 Nennwert zum Ausgabepreis von CHF 100.00 pro Aktie zuerkannt werden.

Schlusspassus

Diese Statuten sind durch den Verwaltungsrat am 30. April 2007 festgesetzt worden und ersetzen diejenigen vom 19. April 2005.

Der Vorsitzende der Generalversammlung
und Präsident des Verwaltungsrates:



Johann Niklaus Schneider-Ammann

Impressum

Die Statuten der Mikron Holding AG erscheinen in Deutsch und Englisch und werden bei Bedarf aktualisiert.

Herausgeber/Copyright

Mikron Holding AG
Mühlebrücke 2
CH-2502 Biel
Tel. +41 32 321 72 00
Fax +41 32 321 72 01
mho@mikron.com
www.mikron.com

Realisation

Mikron Holding AG, Biel

Druck

Ediprim AG
Oppligerstrasse 15
CH-2501 Biel

Mai 2007

